



Anschlussvertrag

zwischen

Gemeinde Regensdorf
Gemeinderat
Watterstrasse 114/116
CH-8105 Regensdorf
vertreten durch den
Susanne Riedel, Sozialvorsteherin
Lukas Halter, Leiter Soziales

und

Gemeinde Dällikon
Gemeinderat
Schulstrasse 5
8108 Dällikon

betreffend

Durchführung der Zusatzleistungen (ZL) und der Überbrückungsleistungen (ÜL) für
ältere Arbeitslose

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Vertrag betreffend Durchführung der Zusatzleistungen regelt die Übertragung der Aufgabenerfüllung zwischen der Gemeinde Regensdorf und der Gemeinde Dällikon voraussichtlich ab 1. Januar 2024.

2. Aufgaben der Gemeinde Regensdorf

- 2.1 Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- 2.2 Beratung und Anhörung von Zusatzleistungs-/ Überbrückungsleistungskunden bei der Gemeinde Regensdorf
- 2.3 Verkehr mit den Gesuchsstellenden, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- 2.4 Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- 2.5 Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- 2.6 Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen
- 2.7 Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden
- 2.8 Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresabrechnung

und Übermittlung an das Kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienvverbilligung an die Kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Händen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung.

- 2.9 Bearbeitung der ZL/ÜL-Dossier, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
- 2.10 Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle werden von der Gemeinde Regensdorf getragen
- 2.11 Änderungen dieses Vertrags, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, sind in eigener Kompetenz zu entscheiden

3. Aufgaben der Gemeinde Dällikon

- 3.1 Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
- 3.2 Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatz-/Überbrückungsleistungen, sowie Weiterleitung an die Gemeinde Regensdorf
- 3.3 Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL/ÜL-Fällen an die Gemeinde Regensdorf
- 3.4 Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich (ZLG) sowie Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

4. Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

- 4.1 Die Gemeinde Dällikon richtet der Gemeinde Regensdorf eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen. Die Akontozahlungen werden von der Gemeinde Regensdorf quartalsweise in Rechnung gestellt. Eine definitive Schlussabrechnung durch die Gemeinde Regensdorf erfolgt jeweils nach Erhalt der Staatsbeitragsverfügung vom Kantonalen Sozialamt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der Gemeinde Regensdorf erfolgt spätestens bis am:

- 31. Dezember für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 1. Quartals
- 31. März für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 2. Quartals
- 30. Juni für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 3. Quartals
- 30. September für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 4. Quartals

5. Fallpauschale

Die Gemeinde Dällikon entschädigt die Gemeinde Regensdorf mit einer Pauschale von Fr. 700.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungs-/Überbrückungsleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen wird eine Entschädigung von Fr. 120.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Gemeinde Dällikon nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalskontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand August). Die Pauschalen können erstmals dem der Zustimmung zur Anschlussvereinbarung über-nächstfolgenden Jahr erhöht werden (z.B. Anschlussvereinbarung im Jahre 2023 per 01.01.2024 = erste Erhöhungsmöglichkeit 01.01.2025).

Besonders komplexe, arbeitsintensive Fälle, deren zu- und Abgang im selben Jahr erfolgt sowie Gesuche, die nach zeitaufwendigen Abklärungen zur Ablehnung führen, werden separat und mit Begründung verrechnet. Kosten, wie Gutachten, Rechtsvertretung und Prozesse sind darin nicht inbegriffen. Diese werden von Fall zu Fall von der Gemeinde Dällikon in Absprache mit dem zuständigen Behördenmitglied eingeholt.

6. Beratung vor Ort

Es ist nicht angedacht, dass die Gemeinde Regensdorf für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dällikon eine Beratung vor Ort (sog. Sprechstunden) anbietet. Im Einzelfall würde für diese Dienstleistung der effektiv benötigte Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) in Rechnung gestellt werden.

7. Einmalige Übernahmekosten

Der Gemeinde Dällikon entstehen durch die Übernahme keine Kosten.

Übergibt die Gemeinde Dällikon der Gemeinde Regensdorf laufende Zusatzleistungsfälle, deren periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die Gemeinde Regensdorf diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden der Gemeinde Regensdorf mit einer einmaligen Fallpauschale, welche separat zu vereinbaren ist, vergütet.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2026) gekündigt werden.

Der Inkraftsetzungstermin dieser Anschlussvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinderäte Dällikon und Regensdorf, die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dällikon sowie die Stimmberechtigten der Gemeinde Dällikon an der Urne dem Vertrag zustimmen.

Dällikon, den 23. August 2022

Gemeinde Dällikon
Gemeinderat

René Bitterli
Gemeindepräsident

Ruedi Bräm
Gemeindeschreiber

Regensdorf, den 12. Juli 2022

Gemeinde Regensdorf
Gemeinderat

Stefan Marty
Gemeindepräsident

Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber